

der abweichenden Norm, dass nach bairischem Rechte eine ähnliche Sache zu restituieren und ein *fredus* von 12 sol. zu bezahlen war, während das westgothische Gesetz den Käufer einfach dem Diebe gleichsetzt und mit derselben Strafe bedroht. Diese Verschiedenheit wirkt auch weiter auf die Bestrafung des Hehlers ein, da dieser nach beiden Gesetzen ebenso bestraft wird, wie der Käufer einer gestohlenen Sache (l. Bai. IX, 15 und *Antiqua* VII, 2. 7). IX, 16 steht in Beziehungen zum *Pactum Childeberti et Chlotarii* von 511—558 c. 3¹.

Auch die Kap. IX, 18 und 19 zeigen in ihren wesentlichen Bestimmungen unverkennbar, dass sie auf dieselbe Wurzel zurückzuführen sind wie VI, 1. 5 und 4 der *Recessvindschen* Redaktion des Gothengesetzes, das in den Details viel reicher ausgestattet ist. Der Bibelspruch, mit dem die *lex Baiuvariorum* IX, 18 geschmückt ist, fehlt im gothischen Gesetze.

Der X. Titel des bairischen Volksrechtes zeigt in den ersten Kapiteln Aehnlichkeit mit dem Alamannen-Recht, dann folgt eine ganze Reihe selbständiger Kapitel. Endlich weist Kap. 19 wieder Beziehungen zur *Antiqua* auf; aber sehr enge sind diese Beziehungen, wenigstens nach den vorliegenden Texten, nicht. Beide (*lex Baiuvariorum* X, 19, 20 und *lex Visigothorum* VIII, 4, 24 bzw. 25) handeln von dem unbefugten Absperren von öffentlichen Wegen. Das bairische Recht bestimmt, dass, wer einen Weg 'ubi rex vel dux egreditur', bzw. einen Nachbar- oder Weideweg absperrt, 12 bzw. 6 sol. zahlt und den Weg wieder zu eröffnen hat. Die *Antiqua* verlangt für einen derartigen Fall die Bussen von 20 bzw. 10 sol.² für den Fiskus; die Verpflichtung, den Weg zu öffnen, ist nur für die *servi*, die 'C flagella' bekommen³, ausdrücklich ausgesprochen. Ausserdem ist erklärt, dass ein gewaltsames Eröffnen von Seite dritter busslos sei. Und ganz verwandt damit bestimmt auch das Burgunder-Recht (XXVII, 3), textlich zwischen beiden stehend, eine Busspflicht von 12 s. (wie l. Bai.), sowie die Befugnis dritter, den Zaun zu durchbrechen und von dem Ackerland ein Stück von der Breite der Strasse zu zertreten.

Zeumer nimmt mit gutem Grunde an, dass die *Euriciana*, die hier für das bairische und burgundische Recht vorbildlich gewesen, in der *Antiqua* stark verändert worden sei, und dass daraus die Textgestaltung zu erklären wäre.

1) MG. LL. II. I, p. 5. 2) Für 'personae potentiores' bez. 'religuae personae'. 3) Ebenso l. Bai. X, 20.